

gesetze und alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.»¹³¹ Dieser allgemeine Gleichheitssatz war in erster Linie als programmatische Anweisung an den Gesetzgeber gedacht und sollte durch die politischen Organe in einer dazu ergehenden Spezialgesetzgebung umgesetzt werden.

Die Verfassung von 1921 gewährleistet den allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV. Aufgrund eines geänderten Grundrechtsverständnisses wird der allgemeine Gleichheitssatz seither als subjektives, gerichtlich durchsetzbares Recht angesehen.

3. Auch zahlreiche internationale Abkommen gewährleisten partielle oder umfassende Diskriminierungsverbote. Für Liechtenstein wichtig ist insbesondere die EMRK, der UNO-Pakt I und UNO-Pakt II, das EWR-Abkommen, das WTO-Abkommen, das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau.

4. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Um festzulegen, ob in einem konkreten Fall Gleichbehandlung beziehungsweise Ungleichbehandlung geboten ist, sind Wertentscheidungen notwendig, die ausserhalb des allgemeinen Gleichheitssatzes liegen.

5. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV ist in Liechtenstein formal ausschliesslich als ein Staatsbürgerrecht konzipiert, trotzdem können sich nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch Ausländer auf den allgemeinen Gleichheitssatz berufen. Der Staatsgerichtshof hat den allgemeinen Gleichheitssatz zudem auf juristische Personen des Privatrechts, zivilrechtliche Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wie private betroffene öffentlich-rechtliche juristische Personen erstreckt.

Darüber hinaus kommt dem allgemeinen Gleichheitssatz auch funktionell betrachtet eine umfassende Geltung zu, mit anderen Worten gesagt, der allgemeine Gleichheitssatz gilt für die Rechtssetzung und für die Vollziehung.

¹³¹ § 7 der Konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862.